



Krankenkassenprämien 2024

Generelles

Bei den vom EDI veröffentlichten Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte, die von Kasse zu Kasse stark variieren können. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Prämien die von den Versicherten verursachten Kosten im obligatorischen Grundversicherungsbereich decken müssen. Steigen also die Prämien, heisst das, dass die Versicherten mehr Leistungen in Anspruch genommen haben. Die Berechnungen der Prämien beruhen auf Prognosen der Versicherer. Das BAG hat das Prüfverfahren der von den Versicherern eingegebenen Prämien in den letzten Jahren verstärkt. Neben der rechnerischen Prüfung der Prämien werden die Annahmen zur Kostenentwicklung der Versicherer auch aufgrund einer Einschätzung der Kantone zur Kostenentwicklung validiert. Die Kantone liefern dazu diverse Daten sowie ihre Einschätzung zur Kostenentwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen.

Seit 2016 prüft und genehmigt das BAG die Prämieingaben der Versicherer zudem auf Basis des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) und seinen Ausführungsbestimmungen. Bei unangemessen hohen Prämieingaben kann das BAG einschreiten und tiefere Prämien verlangen. So soll eine übermässige Reservenbildung auf Seiten der Versicherer verhindert werden.

Zur Prämienentwicklung 2024

Im 2024 steigen die Krankenkassenprämien im Kanton Schwyz über alle Altersklassen durchschnittlich um 7.5%. Im schweizerischen Durchschnitt steigen die Prämien um 8.7%.

Prämiensparmöglichkeiten prüfen

Die Krankenversicherer müssen ihre Versicherten bis spätestens 31. Oktober 2023 über die neuen Prämien für das Jahr 2024 informieren. Versicherte können ihre Grundversicherung auf den 1. Januar 2024 wechseln, unabhängig davon, ob die Prämie erhöht oder gesenkt wird. Wichtig ist, dass die Kündigung bis spätestens 30. November 2023 bei der bisherigen Krankenkasse eintrifft. Es wird empfohlen, die schriftliche Kündigung eingeschrieben oder per „A-Post Plus“ zu verschicken.

Ein Vergleich der Angebote verschiedener Kassen lohnt sich, denn grundsätzlich müssen im Bereich der obligatorischen Grundversicherung alle Krankenkassen die gleichen Leistungen erbringen. Trotzdem gibt es je nach Versicherer und Versicherungsmodell grosse Unterschiede bei den Prämien.

Eine Krankenkasse ist im Bereich der Grundversicherung verpflichtet, in ihrem örtlichen Tätigkeitsgebiet jede versicherungspflichtige Person unabhängig von ihrem Alter und Gesundheitszustand aufzunehmen. Zudem muss die obligatorische Grundversicherung nicht zwingend bei derselben Krankenkasse abgeschlossen werden wie allfällige freiwillige Zusatzversicherungen.

Sparmöglichkeiten

- Durch eine freiwillige Erhöhung der Franchise kann von Prämienrabatten profitiert werden. Die Prämienreduktion beträgt zwischen 8 und 40%. Für Erwachsene betragen die Wahlfranchisen zwischen 500 und 2500 Franken, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre betragen sie zwischen 100 und 600 Franken. Wer sich für eine hohe Franchise entscheidet, sollte diesen Betrag als Reserve auf die Seite legen.
- Auch mit dem Abschluss eines alternativen Versicherungsmodells können zusätzliche Prämienrabatte erzielt werden. Bei einem HMO- oder Hausarztmodell verpflichtet sich der Versicherte, immer zuerst seinen gewählten Hausarzt bzw. seine gewählte HMO-Praxis aufzusuchen (ausgenommen sind Notfälle). Erst wenn es die Behandlung erfordert, wird der Versicherte an einen Spezialisten überwiesen.
- Bei halbjährlicher oder jährlicher Vorauszahlung der Jahresprämie gewähren die Versicherer meist einen Nachlass in Form eines Skontos.
- Wer mindestens acht Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, braucht die Unfalldeckung der Krankenkasse nicht, denn sie ist in diesem Fall bereits über den Arbeitgeber gedeckt. Erwerbstätige können deshalb den Unfallschutz sistieren und profitieren von einer Prämienreduktion.
- Wer während mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leistet, kann die obligatorische Krankenpflegeversicherung sistieren, da während dieser Zeit die Militärversicherung die Deckung übernimmt.

Prämienverbilligung

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung. Steuerpflichtige, welche aufgrund ihrer bekannten Steuerdaten allenfalls Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten von der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz direkt das Anmeldeformular zugestellt. Alle anderen Personen können bei der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz (online unter www.aksz.ch) oder bei den Gemeinden kostenlos Anmeldeformulare und Merkblätter beziehen. Die Anmeldung kann unter www.aksz.ch/ipvdigital auch online ausgefüllt werden.

Schwyz, 26. September 2023

Weitere Auskünfte:

Amt für Gesundheit und Soziales
Franziska Rutz
Fachperson Gesundheitsversorgung
Telefon 041 819 16 65
E-Mail franziska.rutz@sz.ch